

Neue Friedhofsgebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofgesetz) vom 29.10.2018 (veröffentlicht im KABl. S. 183, KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) hat der Gemeindefkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Bötzw in der Sitzung am 19. Juni 2024 für den Ev. Friedhof in Bötzw beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen für Erd- und Urnenbeisetzungen betragen 20. Jahre.

§ 2 Gebührentarif

	<u>Gebühr</u>
1. Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts)	
1.1 Einfachgrabstelle (je Jahr 46,00 €)	900,00 €
1.2 Doppelgrabstelle (je Jahr 70,00 €)	1.400,00 €
1.3 Urnengrabstätte für bis zu vier Urnen (je Jahr 35,00 €)	700,00 €
1.4 Hügellose Reiheneinzelgrabstätte (je Jahr 90,00 €)	1.800,00 €
1.5 Hügellose Reihenurnengrabstätte (je Jahr 75,00 €)	1.500,00 €
1.6 Verlängerung des Grabnutzungsrechts je Jahr	wie 1.1 bis 1.5
2. Verwaltungsgebühren	50,00 €
3. Nutzungsgebühren bei kirchlichen Trauerfeiern	
3.1 Kirchennutzung bei Trauerfeiern bzw. Aufbahrungen nur Kirchenmitglieder	kostenlos
3.2 Heizung	50,00 €
3.3 Reinigung	30,00 €
4. Sonstige Gebühren	
4.1 Vorzeitige Einebnung von Gräbern (je Jahr verbleibendes Nutzungsrecht)	
4.1.1. Erdbegrabnisstätten je Einzelgrab	20,00 €
4.1.2. Erdbegrabnisstätten je Doppelgrab	30,00 €
4.1.3. Urnenbegrabnisstätten	15,00 €
4.2. Umschreibung des Nutzungsrechts; Genehmigung von Umbetzungen	30,00 €
5. Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Jahr per Einzugsermächtigung	
5.1 je Einfachgrabstelle	30,00 €
5.2 je Doppelgrabstelle	50,00 €
5.3 je Urnengrabstelle	25,00 €

6.	Rückbau von Grabstellen nach Ruhefrist inkl. Entsorgung (bei Selbstrückbau und Entsorgung erfolgt Rückerstattung des Betrages nach Abnahme des GKR)	
6.1	je Einzelgrabstelle	320,00 €
6.2	je Doppelgrabstelle	500,00 €
6.3	je Urnengrabstelle	250,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen richtet sich das Entgelt nach den Angaben der Friedhofsverwaltung bzw. der beauftragten Gewerbebetriebe.

Nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung sind vom Nutzungsberechtigten die erforderlichen Leistungen zur Durchführung der Bestattung / Beisetzung (z.B. Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft, Transport von Sarg oder Urne zur Aufsahrung bzw. zum Friedhof) sowie Umbettungen vom Nutzungsberechtigten bei einem gewerblichen Bestattungsunternehmen zu beauftragen und abzurechnen. Für alle vorher genannten Leistungen bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, nicht jedoch vor dem 1. September 2024 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Bötzow, den 19. Juni 2024

Für den Gemeindefkirchenrat gezeichnet:

I. Schwab

C. Krüger

E. Ferrych

Pfarrerin M. Gäbel